

**II- 9273 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 4669/J

1989-12-01

A n f r a g e

der Abgeordneten Auer, Hofer
und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Entscheidungspraxis des Bundesministeriums für
Landesverteidigung über Befreiungsansuchen von der Ver-
pflichtung zur Ableistung des Präsenzdienstes

Nach den Bestimmungen des WehrG kann ein Wehrpflichtiger von
der Verpflichtung zur Ableistung des Präsenzdienstes befreit
werden, wenn besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder
familiäre Interessen vorliegen.

Um den Ausbau des Mob-Heeres sicherzustellen und angesichts
der sinkenden Wehrpflichtigenzahlen ist es verständlich, daß
Befreiungen nur dort Platz greifen sollen, wo wirklich die
Notwendigkeit dazu besteht.

In letzter Zeit haben sich aber häufig Fälle ereignet, wo
Befreiungen nicht gewährt wurden und dadurch landwirtschaft-
liche Betriebe in ihrer Existenz gefährdet wurden.

In jenen Fällen wurde jedesmal das Verfahren durch das Bun-
desministerium für Landesverteidigung ordnungsgemäß durchge-
führt, die Beurteilung ist jedoch vom Schreibtisch aus, ohne
den wahren Verhältnissen gerecht zu werden, erfolgt.
Um den Bedürfnissen der Landesverteidigung und der Landwirt-
schaft gerecht zu werden, erscheint es sinnvoll, bei
strittigen Fällen einen landwirtschaftlichen Sachverständigen
zur Feststellung der wahren Verhältnisse einzuschalten.

Da einerseits im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz der
Sachverständigenbeweis vorgesehen ist und andererseits er-
hofft werden kann, daß es dadurch zu gerechteren Ent-
scheidungen kommt, richten die nachstehenden Abgeordneten an
den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

-- 2 --

A n f r a g e :

Wird in Hinkunft bei strittigen Befreiungsfällen, wo die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet erscheint, im Verfahren das Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen eingeholt?

Wenn nicht, aus welchen Gründen?